



**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:
<http://www.westerwald.rlp.de>
E-mail:
Postmaster@westerwald.rlp.de

EINGANG
08. Juni 2004
D H V

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

Deutscher Hängergleiterverband e.V.
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

☎ - Durchwahl Telefax-Durchwahl E-mail Rückfragen an Abt. / Az.: Datum
02602/124-296 02602/124-287 Frank.Buchstaeber@westerwald.rlp.de Frank Buchstäber 7/70-362 03.06.2004

**Verlängerung der Zulassung von Außenstarts- und Landungen für Hängegleiter und Gleitsegel
in „Kaden-Elben“, „Nickelstein“ und „Sportplatz Alpenrod“
Antragsteller GSC Skyline Westerwald e.V.
-Ihr Schreiben vom 29.04.2004 Az.: K/ki**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zu o.g. Standorten:

1. „Kaden / Elben“:

wir bitten die alten Nebenbestimmungen:

- Die Starthilfen (Schleppwinden) dürfen nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende des jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen,
- für die die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden,
- die Zulassung ist zeitlich zu befristen, zu übernehmen.

2. „Nickelsein“:

Gegen eine Zulassung von Außenstarts und -landungen mit mobilen Starthilfen, ausschließlich in Ost-Westrichtung, bestehen aus landspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in den Bescheid übernommen werden:

- Starts und Landungen dürfen nur außerhalb der Monate März bis Juli durchgeführt werden,
- die Starthilfen (Schleppwinden) dürfen nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden und sind am Ende des jeweiligen Flugtages wieder zu beseitigen,
- für die Aufstellung und den Betrieb der Winden dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, abgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden,
- die Zulassung ist zeitlich zu befristen.

- 2 -

Telefon:(02602) 124-0 Telefax:(02602)124-238 Servicezeiten: Mo. bis Do. von 7.30 bis 16.30 Uhr, Freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400

3. „Sportplatz Alpenrod“:

Für diesen Standort wurde am 13.11.1996 seitens der oberen Landespflegebehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (damalige Bezirksregierung) eine Befreiung erteilt (siehe beiliegende Kopie). In Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bitten wir die dortigen Auflagen zu übernehmen und Punkt 3 wie folgt zu ändern:

während der Brutzeit von Mitte April bis **Mitte August**

- dürfen keine Abflüge nach Norden erfolgen,
- muss über dem Nordhang eine Mindestüberflughöhe von 300 m eingehalten werden.

Die zeitliche Verschiebung von Ende Juni auf Mitte August begründet sich auf dem konstanten jährlichen Vorhandensein des Schwarzstorches im Bereich der Nisterniederung. Ein Bruterfolg ist in den letzten Jahren immer vorhanden gewesen. Da die Vögel incl. der Jungtiere (Legebeginn meist Mai, Brutdauer bis 46 Tage, Nestlingszeit bis 70 Tage) sehr empfindlich auf Störungen jeglicher Art reagieren, bitten wir die o.g. Fristen in Ihren Erlaubnisbescheid zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Frank Buchstäber)

Durchschrift: SGD-Nord, obere Landespflegebehörde



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz
555-103.43-9601

GSC "Skyline Westerwald" e.V.
z. Hdn. Herr Ditthardt
Hauptstraße 16
55459 Kölbingen

Postfachanschrift:
Postfach 269
56002 Koblenz

Hausanschrift:
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261/1 20-0

Koblenz, 13.11.96
Auskunft erteilt:
Frau Strerath
Durchwahl : 120-2515
Dienstgeb.: Neustadt 21
Zimmer-Nr.: 14

Bescheid

I. Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. S. 890), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458); i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung vom 18.09.1989 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung v. 09.07.1994 (BGBl. I S. 1523); i.V.m. § 3 Ziffer 2b der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 1. September 1988 wird hiermit für die Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern am "Sportplatz Alpenrod", in Alpenrod nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen eine auf 3 Jahre befristete Befreiung von § 20f Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erteilt.

II. Die Befreiung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Das Naturschutzgebiet darf nicht überflogen werden.
2. Eine (horizontale) Annäherung an die Grenzen des Naturschutzgebietes näher als 200 m ist nicht gestattet.
3. Während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni
 - dürfen keine Abflüge nach Norden erfolgen
 - muß über dem Nordhang eine Mindestüberflughöhe von 300 m eingehalten werden.

Diensträume der Abteilungen:

- Z - Zentralabteilung und
- 1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
- 2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
- 3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
- 4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
- 5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luisenstraße 1-3
Ref. 52 - Südallee 15-19
Ref. 53-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:
montags - donnerstags
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
freitags
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Telex: 8 62 822 ko d
Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/1 20-22 00
Abt. 2, 3 u. 4 02 61/1 20-62 02
Abt. 5 02 61/1 20-25 03

B-43-96.01/55LFF

Begründung

Die GSC "Skyline Westerwald" e.V. beantragt die Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Wiesenflächen nördlich des Sportplatzes Alpenrod in 57642 Alpenrod. Der Flugbetrieb findet schwerpunktmäßig über dem Plateau zwischen Dehlingen und Rothenhain statt.

In dem von den Gleitseglern und Hängegleitern überflogenen Bereichen, vor allem dem Nordhang und der Nisteraue, befindet sich der Lebensraum von vom Aussterben bedrohten bzw. stark gefährdeten Vogelarten.

Handlungen, die zu Störungen der vom Aussterben bedrohten Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten führen, sind gemäß § 20 f Abs. 3 BKatSchG verboten.

Durch das Überfliegen mit Hängegleitern oder Gleitseglern, die dem Feindbildschema vieler Vogelarten entsprechen, werden diese beunruhigt. Dies führt vor allem während der Brut- und Ruhephasen zu starken Störungen, die sich auf die Ansiedlung allgemein, und den Bruterfolg speziell negativ auswirken.

Besonders empfindlich für Störungen ist der Bereich des Naturschutzgebietes "Nisteraue". Das Naturschutzgebiet ist Nist- und Zufluchtstätte für zahlreiche, vom Aussterben bedrohte oder gefährdete Vogelarten, u.a. Schwarzstorch, Graureiher, Bekassine, Wiesenpieper, Rohrammer, sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen an der Nister Braunkehlchen, Neuntöter und Uhu.

Das Naturschutzgebiet "Nisteraue" wurde vor allem aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als Nist- und Ruhebereich für bedrohte Vogelarten ausgewiesen. Schutzzweck ist der Erhalt der Nisteraue als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten. Handlungen, die den Brutablauf oder die Jungenaufzucht stören, sind gemäß § 3 (1) der Naturschutzgebietsverordnung verboten.

Auch in den überflogenen Hangbereichen nördlich des Start- bzw. Landeplatzes außerhalb des Naturschutzgebietes brüten Rot- bzw. Schwarzmilan, d.h. vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Vogelarten, die gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützt sind.

Das Überfliegen des Schutzgebietes und der Nistplätze während der Brutzeit führt zu Störungen und kann somit nicht zugelassen werden. Eine Befreiung während der Brutzeit kann nicht erteilt werden, da

- aufgrund von alternativen Flugrouten keine Härte vorliegt
- die Flüge dem Privatinteresse der Vereinsmitglieder dienen und somit keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen.

Der Flugbetrieb kann nur unter den genannten Auflagen zugelassen werden, die dazu dienen, die Störung des Brutgeschehens zu verhindern. Die Befreiung erfolgt befristet, um die Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Vogelpopulationen zu beobachten.

Kostenentscheidung

Entscheidungen im Vollzug des § 31 BNatSchG sind kostenpflichtig. Die gemäß den §§ 2, 3, 9 und 10 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Ziffer 1.1.18 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Landespflege in der Fassung vom 18.08.1994 (GVBl. S. 374) zu erhebende Verwaltungsgebühr wird auf 221,85 DM festgesetzt. Wir bitten, diesen Betrag alsbald an die Bezirksregierung Koblenz auf das Konto der

Sparkasse Koblenz
Bankleitzahl: 570 501 20
Kontonummer: 729 00

mit folgenden Angaben - Buchh. 1 - für Kapitel 0303 Titel 111 11 - unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen. Werden bis zu Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag (Tag der Zustellung) Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

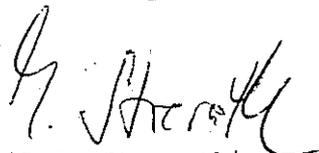
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Iris Strerath)